



FDP
Die Liberalen



SVP
Aarau-Rohr

Kreisschulrat Aarau-Buchs

Antrag: Abänderung des Geschäftsreglements betreffend Wahlen des Schulvorstandes

1. Antrag

1. Das Geschäftsreglement der Kreisschule Aarau-Buchs sei wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

§ 29 Wahlkommission

¹ (wie bisher)

² (wie bisher)

³ Die Wahlkommission erstellt ein Anforderungsprofil und *sorgt* für eine angemessene öffentliche Ausschreibung der Vakanz oder Gesamterneuerungswahl-~~sorgen~~. *Das Anforderungsprofil wird dem Kreisschulrat vor den ersten Bewerbungsgesprächen zur Genehmigung unterbreitet.*

⁴ (wie bisher)

⁵ Die Wahlkommission formuliert ihre Empfehlungen zuhanden des Kreisschulrates; sie informiert im Vorfeld der Sitzung des Kreisschulrates über alle *eingegangenen* Bewerbungen, ~~die im Zeitpunkt der Empfehlung vorliegen.~~

2. Begründung

Im August 2021 teilte die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat mit, dass sechs ihrer sieben Mitglieder nicht mehr zur Wiederwahl antreten würden. Dieser Entscheid kam insofern etwas überraschend, als dass alle Mitglieder der Kreisschulpflege erst vier Jahre im Amt sind, einige sogar bedeutend kürzer. Dies kann nicht im Sinn der Kreisschule Aarau-Buchs sein. Die grösste Schule des Kantons Aargau ist darauf angewiesen, dass ihr Führungspersonal eine gewisse Dauer im Amt bleibt. Ein derartiger Know-How-Verlust kann weitläufige negative Folgen haben.

Die Wahlkommission erarbeitete in den vergangenen vier Jahren die Empfehlungen für die Wahl der Kreisschulpflege. Mit Ausnahme der Wahl des gesamten Gremiums auf den Beginn der laufenden Wahlperiode hin, konnte die Wahlkommission bei keiner Bewerbungsrunde eine Auswahl an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren. Sie stellte sich stets auf den Standpunkt, dass genau eine einzige Person ihren Anforderungen genügt hätte. Weil sie, die Wahlkommission, in der Folge ihre Wahlempfehlung auch den verbliebenen Kandidaten mitgeteilt hätte, sei es regelmässig dazu gekommen, dass diese ihre Kandidatur zurückgezogen hätten. Folglich sei nur ein einziger Bewerber resp. eine einzige Bewerberin verblieben. Das Kommissionsgeheimnis würde es ihnen verbieten, über die restlichen Bewerbungen Auskunft zu erteilen. Folge davon war, dass der Kreisschulrat keine andere Möglichkeit hatte, als den verbliebenen Bewerber resp. die verbliebene Bewerberin zu wählen.

Diese Vorgehensweise ist unbefriedigend. Sie überlässt den wichtigen Vorgang der Wahl des künftigen Schulvorstandes faktisch der Wahlkommission, welche in der Vergangenheit stets genauso viele Kandidaten präsentierte wie auch gesucht wurden. Eine Wahl sollte jedoch immer auch eine *Auswahl* beinhalten. Sofern der Kreisschulrat der Ansicht ist, dass diese Aufgabe der



FDP
Die Liberalen



SVP
Aarau-Rohr

Wahl des Schulvorstandes auch künftig ihm zukommt, muss das Geschäftsreglement angepasst werden. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Kreisschulrat über *alle* Bewerbungen informiert wird, und nicht nur über jene Bewerbungen, welche nach Bekanntgabe der Wahlempfehlung noch verbleiben. Dies kann in summarischer Form vorgenommen werden, um die Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber zu schützen. Sinnvoll wäre es zudem, bereits im Inserat darauf aufmerksam zu machen, dass der Kreisschulrat mit den Grunddaten aller Bewerberinnen und Bewerber bedient werden wird. Den Kandidatinnen und Kandidaten muss bewusst sein, dass sie sich für ein öffentliches Amt bewerben und ihre Bewerbung daher auch öffentlich wird. Dies ist nicht anders wie bei anderen politischen Wahlen, egal, ob diese durch das Volk oder ein Parlament vorgenommen werden. Wird dies im Inserat bereits vermerkt, sind die Verhältnisse von Anfang an klar.

Wichtig ist daher auch, dass dem Kreisschulrat das von der Wahlkommission ausgearbeitete Anforderungsprofil zur Genehmigung unterbreitet wird. Andernfalls entscheiden auch hier wenige Mitglieder des Kreisschulrates über einzelne Anforderungen an ein Amt, dessen Besetzung an sich dem gesamten Gremium obliegen würde. Es darf denn auch nicht sein, dass so harte Kriterien formuliert werden, dass nur ganz wenige Kandidatinnen oder Kandidaten überhaupt in Frage kommen. Dies würde wiederum faktisch auf einen Einervorschlag hinauslaufen, was grundsätzlich abzulehnen ist.

Schliesslich ist darauf aufmerksam zu machen, dass weder das Geschäftsreglement noch die Satzungen ein Kommissionsgeheimnis vorsehen. Ein solches bräuchte eine klare gesetzliche Grundlage, da es einer Einschränkung der politischen Rechte aller weiteren Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte gleichkommt. Es ist in diesem Zusammenhang nicht einzusehen, warum ein Mitglied der Wahlkommission beispielsweise nicht darauf aufmerksam machen darf, dass seiner Meinung nach durchaus eine weitere, gute Bewerbung vorgelegen hätte, er oder sie aber bei der Schlussabstimmung unterlegen sei. Umso wichtiger ist, dass zum Zeitpunkt der Wahl durch den Kreisschulrat sämtliche Bewerbungen präsentiert werden – zusammen mit der Wahlempfehlung durch die Wahlkommission. Diese Wahlempfehlung sollte denn auch den Bewerbern nicht schon im Vorfeld mitgeteilt werden, zumal ein solches Vorgehen auch in jedem anderen Bewerbungsprozess unüblich ist. Wichtiger ist, dass das letzte Wort in jedem Fall der Kreisschulrat hat. Auch ein von der Wahlempfehlung der Wahlkommission abweichender Entscheid muss daher möglich sein dürfen. Wesentlich dabei ist, dass das Auswahlprozedere für alle Beteiligten fair und transparent verläuft. Dies bedingt eben auch, dass Mitglieder der Wahlkommission ihre von der offiziellen Wahlempfehlung abweichende Meinung begründen dürfen.

Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass die Wahlkommission nur aus fünf Mitgliedern besteht. Werden von diesen fünf Mitgliedern zwei überstimmt und wird eine Wahlempfehlung ohne Bekanntgabe der mittlerweile möglicherweise zurückgezogenen Bewerbungen abgegeben, entscheiden faktisch drei Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte über die Besetzung des Schulvorstandes. Dieses Vorgehen ist undemokratisch und bedarf dringend einer Anpassung. Dürfen Kommissionsmitglieder ihre abweichende Meinung begründen, erfolgt zumindest in diesem Bereich eine gewisse notwendige Ausbalancierung.



FDP
Die Liberalen



SVP
Aarau-Rohr

3. Gesetzliche Grundlagen

Um das Geschäftsreglement abzuändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern erforderlich, der zusammen mit der Einladung zur beschlussfassenden Sitzung zu gestellt werden muss. Mit Eingabe unter heutigem Datum und mit Unterzeichnung der nachge-
nannten Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte ist dieser Vorschrift Genüge getan.

Aarau, 18. Oktober 2021

Joel Blunier

Nicole Burger

Barbara Deucher

Philippe Kühni

Nicole Lehmann Fricker